

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/254/2022/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.11.2022				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	15.11.2022				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	23.11.2022				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.02.2023				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	07.03.2023				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	21.03.2023				
Stadtrat	öffentlich	26.04.2023				

Titel:

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

Beschluss:

Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII“ wird beschlossen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.

Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ vom 01.04.2008 (BV/342/2007/V-50) wird mit Wirkung zum 01.06.2023 außer Kraft gesetzt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/342/2007/V-50 – „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ vom 01.04.2008
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Mit der Preisanpassung der Leistungen für einmalige Bedarfe und den sich verstetigenden Zugang von ukrainischen Flüchtlingen in die Rechtskreise SGB II und SGB XII können sich die Aufwendungen in Abhängigkeit der Inanspruchnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe in den unten stehenden Produktkonten erhöhen. Die erforderlichen Haushaltsmittel in den entsprechenden Produktkonten sollen im Deckungskreis 5912 finanziert werden.

Produktkonten

SGB XII	31110.5331000 Hilfe zum Lebensunterhalt
	31160.5331000 Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung
SGB II	31210.5463001 Erstausstattung Wohnung
	31210 5463002 Erstausstattung Bekleidung und Schwangerschaft

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist Trägerin der Leistungen für einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII.

Diese umfassen im Einzelnen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Leistungen zur Gewährung von einmaligen Bedarfen sind nicht von den Regelbedarfen umfasst.

Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe wird auf der Grundlage der maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie verschiedener Rechtsprechung unter anderem Urteile des Bundessozialgerichtes neu erstellt und preislich angepasst.

Vor allem durch die Rechtsprechung wurde mehrfach geklärt, dass im Rahmen der einmaligen Bedarfe nach §§ 24 Absatz 3 SGB II beziehungsweise § 31 Absatz 1 SGB XII nur ein Anspruch auf den Grundbedarf besteht und somit keine bestmögliche Wohnungsausstattung durch die Sozialhilfeträger finanziert werden kann.

Die, der bisher geltenden Richtlinie, zugrunde liegenden Marktpreise wurden seit Inkrafttreten der Richtlinie vom 01.04.2008 nicht angepasst. Die jährliche Veränderung der Verbraucherpreise in dem zurückliegenden Zeitraum und die steigende Inflationsrate machen eine preisliche Anpassung an die Marktpreise erforderlich.

Bei der Ermittlung von Preisen wurde von Preisen für Neuware von einfacher bis mittlerer Qualität verschiedener Versandhäuser/Online-Anbieter ausgegangen. Ausgewählt wurden größtenteils die Versandhäuser/Onlineshops, die auch regional und vor Ort eine/n Standort/Filiale haben.

In der Anlage 3 sind die Pauschalbeträge vergleichend gegenübergestellt. Die Grundlage für die neu ausgewiesenen Pauschalbeträge bilden hier die aktuellen Erhebungen von Marktpreisen im Zeitraum September 2021 bis März 2022 sowie deren Anpassung an die Inflationsrate mit Stand 30.06.2022.

Die ermittelten Preise sind Richtwerte. Sie wurden auf volle Euro aufgerundet. Für die Bildung der Pauschale wurde von dem niedrigsten Preis der ermittelten Marktpreise ausgegangen.

Die aus der Richtlinie hervorgehenden Preise für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, enthalten daher die gängigen Einrichtungsgegenstände, die in der überwiegenden Anzahl der Leistungsfälle benötigt werden.

Darüber hinaus besteht jedoch im konkreten Einzelfall die Möglichkeit, auch Leistungen für solche Gegenstände zu bewilligen, die unter Berücksichtigung der individuellen Umstände zum notwendigen Bedarf zählen können.

Für individuelle Bedarfe bzw. für den Erwerb aller notwendigen Gegenstände/Bekleidungen einer einfachen Grundausstattung (andere nicht aufgeführter Gegenstände) wird der jeweils ermittelte Anspruch um einen zusätzlichen Pauschalbetrag erhöht (bei der Erstausrüstung mit Gegenständen 2 %, für die Erstausrüstung an Bekleidung 15%).

Bis zum Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 erfolgte die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen ausschließlich in möblierten Wohnungen der dezentralen Unterbringung. Die Kosten dieser Unterbringungsform wurden über die vom Land Sachsen-Anhalt finanzierte Fallpauschale gedeckt

Unter der aktuellen Situation zur Aufnahme von ukrainischen Schutzsuchenden und deren Zugang zu den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sowie der Begründung privatrechtlicher Mietverhältnisse muss im Rechtskreis SGB II von der Erreichung des Niveaus der Aufwendungen im Jahr 2018 ausgegangen werden. Der Zugang zum Rechtskreis SGB XII ist nicht vergleichbar. Die Leistungsberechtigung im SGB XII ist vom Zugang ukrainischer Flüchtlinge mit dem Bezug einer ukrainischen Altersrente in das III. Kapitel SGB XII- Hilfe zum Lebensunterhalt gegeben.

Zu den in der Anlage 4 dargestellten Entwicklung der Aufwendungen weist die aktuelle Auswertung der Aufwendungen im IV. Quartal 2022 eine deutliche Steigerung auf monatlich 40.000 Euro aus.

Die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden.